

IFO ZUR ERHÖHUNG DES MINDESTLOHNS AB 1.1.2017



Ab 2017 beträgt der Mindestlohn 8,84 Euro !!

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2017 von 8,50 Euro um 34 Cent auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde erhöht. Das Kabinett hat eine entsprechende Verordnung beschlossen und folgt damit dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom Juni 2016. Zudem enden zum 31.12.2016 zahlreiche Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen.

Damit wird die Entscheidung der Mindestlohnkommission umgesetzt und verbindlich gemacht. Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

WICHTIG!!!

Besondere Sorgfalt ist als Folge der **Mindestloohnerhöhung bei der Beschäftigung von Minijobbern** geboten, denn die Erhöhung des Mindestlohns hat erhebliche Auswirkungen auf deren Arbeitszeit: So dürfen Minijobber im Monat regelmäßig maximal 50,9 Stunden arbeiten, um nicht sozialversicherungspflichtig zu sein. Das heißt konkret: Für Minijobber wird es dann nicht mehr möglich sein, monatlich 52,9 Stunden für 450 Euro zu arbeiten. **Um genau 450 Euro zu verdienen und nicht unter die Sozialversicherungspflicht zu fallen, dürfen maximal 50,9 Stunden im Monat (450 Euro: 8,84 Euro) gearbeitet werden.**

Die Kommission hat sich bei ihrer Entscheidung am 28. Juni 2016 nachlaufend an der Tarifentwicklung - also an den Branchen-Tarifabschlüssen der vergangenen 15 Monate - orientiert.

Die **Mindestlohnkommission** ist vom Tarifindex des Statistischen Bundesamtes ausgegangen: Der Index berücksichtigt, welche Tarifierhöhungen von Januar 2015 bis einschließlich Juni 2016 erstmals gezahlt werden. Maßstab dabei sind die tariflichen Stundenlöhne (ohne Sonderzahlungen) und deren monatliche Entwicklung. Laut Statistischem Bundesamt entspricht die Entwicklung der Tarifverdienste in diesem Zeitraum 4,0 Prozent. Dabei ist die Tarifierhöhung für den öffentlichen Dienst ab 1. März 2016 eingerechnet. Dieser wird bei der nächsten Anpassung im Jahr 2018 ausgeklammert, um ihn nicht doppelt anzurechnen. Deshalb stellte die Mindestlohnkommission für die nächste Entscheidung in 2018 - gültig ab 1. Januar 2019 - einen Tarifindex von 3,2 Prozent fest.

Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass **bis zum 31. Dezember 2017 abweichende tarifvertragliche Regelungen dem Mindestlohn vorgehen**. Dabei müssen die Tarifvertragsparteien repräsentativ sein und der Tarifvertrag für alle Arbeitgeber und Beschäftigten in der Branche verbindlich gelten. Das betrifft die **Fleischwirtschaft**, die Branche **Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau**, die **ostdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie** sowie **Großwäschereien**. **Ab dem 1. Januar 2017 müssen diese Tarifverträge mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro vorsehen. Für Zeitungszusteller gilt ab dem 1. Januar 2017 ebenfalls ein Mindestlohn von 8,50 Euro.**

Ab 2018 gibt es keine Ausnahme mehr. Ab dem 1. Januar 2018 müssen alle Beschäftigten dann mindestens den erhöhten gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro bekommen.